

II-1645 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 816 JS

1980 -10- 28

A n f r a g e

der Abgeordneten GRABHER-MEYER, DR. JÖRG HAIDER  
an den Herrn Bundesminister für Soziale Verwaltung  
betreffend Stellungnahmen ärztlicher Fachberater im Bereich  
der Kriegsopferversorgung

Im Bereich der Kriegsopferversorgung sind gewisse Entscheidungen bzw. Bescheidentwürfe dem Bundesministerium für Soziale Verwaltung vorzulegen, bevor sie ausgefertigt werden. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über den Anspruch auf eine Pflegezulage. Öfters werden für Kriegsopfer günstige Entscheidungen von Landesinvalidenämtern und Schiedskommissionen nicht anerkannt, und es wird die Weisung erteilt, die geltend gemachten Ansprüche abzuweisen. Für derartige Weisungen stehen keine entsprechenden Sachverständigengutachten zur Verfügung, manchmal wird allerdings auf die Stellungnahme eines ärztlichen Fachberaters hingewiesen. Die Beurteilung einer derartigen Stellungnahme ist seitens des Versorgungsberechtigten jedoch sehr oft nicht möglich.

In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 16.4.1980, Zl. 1177/79/8 ausgeführt, daß ein ärztlicher Fachberater in seiner Stellungnahme entsprechend den Regeln der ärztlichen Fachkunde und für die Behörde überprüfbar darzulegen hätte, auf welchem Weg er zu seinen Schlußfolgerungen gekommen ist.

Seit Veröffentlichung dieses Erkenntnisses sind weitere Entscheidungen zum Nachteil von Kriegsopfern ergangen, bei welchen die Auflage des Verwaltungsgerichtshofes nicht Berücksichtigung gefunden hat. Eine solche Vorgangsweise ist nicht nur vom rechtlichen Standpunkt bedenklich und deutet auf einen Mißstand in der Verwaltung hin, sondern muß auch als unsozial qualifiziert werden. Dies deshalb, weil sich sehr oft betroffene Kriegsopfer gegen eine derartige Vorgangsweise nicht zu wehren wissen - oder für sie zumindest das Problem entsteht, einen unter Umständen teuren Beschwerdeweg beschreiten zu müssen und erst wesentlich später zu den ihnen gebührenden Versorgungsleistungen zu gelangen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Soziale Verwaltung die

#### A n f r a g e :

1. In wievielen Fällen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung Bescheidwürfen der einzelnen Landesinvalidenämter und Schiedskommissionen unter Hinweis auf eine andere ärztliche Beurteilung die Ausfertigung an den Versorgungsberechtigten versagt?
2. Auf welche ärztlichen Sachberater beruft sich das Bundesministerium für Soziale Verwaltung?
3. Weshalb wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Falle einer negativen Beurteilung kein Obergutachten eingeholt, welches allen Erfordernissen der Befunderhebung, der Begutachtung und der rechtlichen Überprüfung entspricht?
4. Werden Sie veranlassen, daß die vom Verwaltungsgerichtshof als nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vorgangsweise so geändert wird, daß eine derartige Beanstandung in Zukunft nicht mehr erfolgen kann und damit für bedürftige Kriegsopfer der Zugang zum Recht verbessert wird?